

**VERORDNUNG
des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet „Steinköpfe“ in
den
Gemeinden Wienrode und Treseburg im Landkreis Wernigerode**

Aufgrund des § 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA, S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Wienrode und Treseburg des Landkreises Wernigerode wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Steinköpfe“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 620 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das waldbestockte Naturschutzgebiet „Steinköpfe“ wird westlich von den forstlichen Wirtschaftswegen Eschenweg (Düsteres Tal) und Grenzweg, sowie dem Verbindungsweg zum Kutschenweg begrenzt. Die Südabgrenzung bilden der Kutschenweg, ein Teilstück der L 93, die K 1350 vom Abzweig Treseburg (L 93) bis zur alten Rosstrappenstraße. Die alten Rosstrappenstraße begrenzt das Gebiet dann östlich bis zur Waldkante der Forstsiedlung Benneckenrode. Von dort aus verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes entlang der Waldkante in Richtung des Forsthauses Eggerode bis zur „Blitzecke“. Entlang der L 93 in Richtung Wienrode schließt sich dann die Grenze des NSG.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in drei weiteren nicht veröffentlichten Flurkarten im Maßstab 1:5.000 eingetragen.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in der Karte dargestellten Punktreihe.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Flurkarten im Maßstab 1:5.000 befinden sich beim Regierungspräsidium Magdeburg - Obere Naturschutzbehörde, Nachtweide 93, 39012 Magdeburg, der Verwaltungsgemeinschaft Hochharz, Am Markt 12, 38899 Hasselfelde, der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg, Harzstraße 2-3, 38889 Blankenburg und bei der Naturschutzstation Nordharz, Lindenallee 35, 38855 Wernigerode.
Die Karten können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

- (4) Land- und Kreisstraßen sind nicht Bestandteil des NSG.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die besondere Eigenart des Gebietes ist gekennzeichnet durch naturnahe Waldgesellschaften, gebietsprägende Felsformationen und Felsfluren sowie Fließgewässer naturnaher Ausprägung.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner naturnahen Ausprägung mit seinen charakteristischen Biotoptypen, Lebensgemeinschaften, wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten sowie die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenarten und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
Charakteristisch für das Gebiet sind:
1. Pflanzengesellschaften naturnaher Ausprägung, insbesondere naturnahe Waldgesellschaften (Buchenwaldgesellschaften), die für diese Höhenlage am nördlichen Harzrand repräsentativ und typisch sind,
 2. naturnahe Fließgewässer,
 3. wertvolle geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, Felsen und Felsgeröllhalden.
- (3) Das Gebiet ist Lebensstätte:
1. bestandesbedrohter sowie von nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Tierarten (z. B. Mittelspecht, Wildkatze, Haselmaus, Kreuzotter, Waldeichdechse und Arten der Fließgewässer wie - z. B. die autochtone Bachforelle und verschiedene Eintags- und Steinfliegenlarven),
 2. seltener und teilweise bestandesbedrohter Moos-, Farn- und Flechtenarten, sowie besonders geschützte, vom Aussterben bedrohte Pflanzen der Roten Liste LSA.
- (4) Grundlegende Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes sind:
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldbeständen,
 2. die Erhaltung der typischen Felsformationen und Felsfluren,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik,
 4. die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen,
 5. eine extensive und eingriffsarme Waldbehandlung, die eine an den natürlichen Prozessen orientierte Waldentwicklung ermöglicht.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
Hierzu zählen beispielsweise:
1. die Änderung der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Art der Bodennutzung, sofern die nicht dem Erreichen des Schutzzieles dient,
 2. die Veränderung der Bodengestalt durch Bodenabtrag oder Bodenauftrag,
 3. Erdaufschlüsse oder Materialdepots anzulegen,
 4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 5. die Durchführung von Maßnahmen, die den Wasserhaushalt, vor allem die natürliche Gewässerdynamik verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen, sowie den Wasserhaushalt der Quellgebiete verändern können,
 6. in Fließ- und Standgewässer Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine einzubringen oder zu entnehmen.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Steine oder Mineralien zu sammeln,
 2. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,
 3. Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer bei befugter Jagdausübung,
 4. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten.
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, ohne dass hiervon jagdliche Belange berührt werden,
 8. die Fischerei auszuüben,
 9. das Campen und Zelten,
 10. Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen.

- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit die Verordnungen keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit nicht anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 6

Allgemeine Freistellungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
1. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der vorhandenen Gewässer und Gräben unter Wahrung der natürlichen Gewässerdynamik,
 - b) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
 - c) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
 - d) der Tiefbaugruben „Pfennigscheißer“ und „Eggeröder Gemeinde“ im Rahmen der Herstellung öffentlicher Sicherheit.
 3. die im § 7 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 6 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise von Handlungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelne seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die §§ 8-11, 13, 14 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden Anwendung.

§ 7

Forstwirtschaftliche Freistellung

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher, pfleglicher Art und Weise:
1. der Anbau von standortgerechten und einheimischen Baumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung,
 2. der Aufstellung erforderlicher Kulturgatter unter Verwendung nichtimprägnierter Pfähle,
 3. die Verwendung kahlschlagloser Walderneuerungsverfahren in naturnahen Waldbeständen (in nicht naturnahen Beständen sind Kahlschläge von maximal 1 ha möglich),
 4. das Belassen eines hohen Totholzanteiles (stehend und liegend) in allen Altersklassen, entsprechend des Merkblattes Nr. 10: Alt und Totholz vom MRLU vom 27.6.96,
 5. der Erhalt der Horst- und Höhlenbäume.

Nicht freigestellt sind:

6. die Neuanlage von Wirtschaftswegen,
 7. das Umschneiden von abgestorbenen Bäumen,
 8. Holzeinschlagsarbeiten und Rückung in der Zeit vom 1. März - 31. Juli in naturnahen Waldbeständen,
 9. forstliche Wirtschaftsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli im Umkreis von 200 m um die Brutplätze der vom Aussterben bedrohten Vogelarten durchzuführen. Die Brutplätze werden von der Naturschutzstation Nordharz in Wernigerode benannt,
 10. die Umwandlung der ungenutzten oder mit Bäumen oder Sträuchern bestandenen Flächen in Acker oder Gründland,
 11. Entwässerungsmaßnahmen,
 12. die Fällung gebietstypischer landschaftsprägender Einzelbäume und Baumgruppen.
- (2) Die Betriebsregelung (Forsteinrichtung) ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 8

Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsgesetz (StRÄG) vom 26.1.98 (BGBl. I S. 164) wird freigestellt.

- (2) Die Durchführung von Treib- und Drückjagden ist in der Zeit vom 1. März bis 30. August eines jeden Jahres untersagt.
- (3) Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildfütterungen, Wildwiesen, Kirtungen und die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen ist untersagt.
- (4) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Für den Bau von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist nur unbehandeltes Holz zu verwenden. Die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist in der Zeit vom 1. März bis 30. August eines jeden Jahres untersagt. Die Befestigung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist an lebenden und toten Bäumen verboten. Nichtbenutzte jagdliche Einrichtungen sind zu entfernen.
- (5) Die Verwendung von Fanggeräten ist untersagt.
- (6) § 22aBJagdG und § 28 des Landesjagdgesetzes (LJagdG-LSA) bleiben unberührt.

§ 9

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 freigestellt sind,
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen,
 4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 5. eine Pflanzung mit standortheimischen Laubbaumarten in nicht naturnahen Waldbeständen,
 6. Befahren zum Zwecke der Imkerei,
 7. Sammelhiebe nach Winter- und Frühjahrswindwürfen, nach dem 1. März eines jeden Jahres,
 8. Organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 50 Personen einschließlich des Begleitpersonals,
 9. die im Abstand von etwa 10 Jahren stattfindenden Orientierungslaufveranstaltungen,
 10. der Ausbau von Forstwegen und die Neuanlage von Rückewegen.

- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelne seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (3) Sollten Unterhaltungsrahmenpläne für die Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes Selke/Bode erstellt werden, ist hierzu das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren sindoder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbußen geahndet werden, wer:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Einschränkungen der Freistellung, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1 und 4, § 7, § 8 und § 9 Abs. 1 verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 05. November 1998

Regierungspräsidium Magdeburg

Böhm
Regierungspräsident